

**Satzung zur Änderung  
der Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen  
Wirkungskreises der Stadt Ingolstadt (Informationsfreiheitssatzung)**

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 Abs. 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2018 (GVBl. S 260) geändert worden ist, erlässt die Stadt Ingolstadt folgende Satzung:

**§ 1 Änderung**

Die Satzung zur Regelung des Zugangs zu Informationen des eigenen Wirkungskreises der Stadt Ingolstadt (Informationsfreiheitssatzung) vom 23. Februar 2011 (AM Nr. 8 vom 23.02.2011) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
„ (1) Zweck dieser Satzung ist es, den freien Zugang zu Informationen, die bei der Stadtverwaltung vorhanden sind, zu gewährleisten und die grundlegenden Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden können.“
2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:  
„ (3) Der Antragsteller hat sein berechtigtes Interesse an der Informationserteilung in der Antragsbegründung darzulegen.“
3. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Der Antrag auf Zugang zu Informationen ist auch bei Vorliegen eines berechtigten Interesses (vgl. § 5 Abs. 3) abzulehnen, soweit durch die Bekanntgabe der Informationen personenbezogene Daten offenbart werden, es sei denn
  1. die Offenbarung ist durch Rechtsvorschrift erlaubt, oder
  2. die bzw. der Betroffene willigt ein.“

**§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.